

Satzung

Europäische Stiftung Aachener Dom

Präambel

Der Aachener Dom ist ein Gotteshaus. Er ist aber auch Weltkulturerbe und Symbol der Heimat. Darüber hinaus ist er der europäische Dom. Er steht für die Idee der Gemeinschaft der europäischen Völker in Frieden und Freiheit sowie auf dem Fundament des christlichen Glaubens und der christlichen Werte.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Europäische Stiftung Aachener Dom“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige, unselbstständige Stiftung in Treuhandverwaltung des Domkapitels Aachen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck der Stiftung ist insbesondere
 - a) die Förderung
 - der christlich geprägten europäischen Kultur, für die das Weltkulturerbe Aachener Dom ein hervorragendes Zeugnis ist,
 - der geistigen und geistlichen Auseinandersetzung mit der europäischen Idee,
 - des Dialogs zur Stärkung der europäischen Integration,

- von Aktivitäten, die die Zusammenarbeit der europäischen Völker für ein friedliches und humanistisches Zusammenleben stärken, vor allem die Initiierung und/oder Durchführung von Veranstaltungen in Form von Akademien, Seminaren, Jugendtreffen, Begegnungen, Lesungen und Vorträgen;
- b) die Pflege der europäischen Philosophie, Kunst, Literatur, Musik und Wissenschaft als verknüpfende Elemente zwischen den Menschen;
- c) die Beauftragung, finanzielle Förderung und/oder Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten zur europäischen Bedeutung des Aachener Doms und seiner Schätze sowie zu den Themen eines christlichen Europas;
- d) das Domkapitel zu unterstützen, den Dom im Sinne der Satzungszwecke zu einem Ort der geistigen und geistlichen Auseinandersetzung zu machen.
- e) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Akquisition von Geldmitteln gemäß § 58 Abs. 1 AO zur Finanzierung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Stiftungszwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 5.112,92 (ursprünglich DM 10.000,00). Es soll durch Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus entgegengenommenen Spenden und sonstigen materiellen Zuwendungen, die nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
3. Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das unter Abs. 1. genannte Vermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.

§ 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - das Domkapitel und
 - der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat beruft ein Kuratorium.

3. Die Stiftung hat die Domverwaltung als Geschäftsführung.
4. Die Organe der Stiftung arbeiten partizipativ zusammen, um eine möglichst breite Ausstrahlung in der Öffentlichkeit zu erzielen.

§ 5

Das Domkapitel

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus den residierenden Mitgliedern des Domkapitels. Das Domkapitel ist Träger der Europäischen Stiftung Aachener Dom..
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Domkapitel endet die Funktion als Stiftungsvorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten des Domkapitels

1. Das Domkapitel trägt die Verantwortung für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung nach Maßgabe der Satzung, insbesondere für Finanzen und Aktivitäten. Es entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens. Er entscheidet auch über die Berufung von Schirmherr/innen.
2. Das Domkapitel delegiert die gesamte operative Verantwortung an den Stiftungsrat.
3. Das Domkapitel unterstützt den Stiftungsrat in dem Bemühen, die Satzungszwecke zu erfüllen. Es nimmt das jeweilige vom Stiftungsrat vorgestellte Jahresprogramm zur Kenntnis.
4. Das Domkapitel berichtet über die Verwendung der Stiftungsmittel, stellt den Wirtschaftsplan auf und ebenso den Jahresabschluss, dessen Feststellung im vorgenannten Einvernehmen mit dem Stiftungsrat beschlossen werden muss.
5. Für Beschlussfassungen gelten die Regeln des Domkapitels. Es kann die Änderung der Satzung der Stiftung jedoch nur nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrates mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung der Stiftung kann, ebenfalls nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrates, nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen, wenn die Stiftungszwecke nachhaltig nicht mehr zu erfüllen sind und somit die Stiftung nicht mehr fortzuführen ist.
6. Das Domkapitel hat den Stiftungsrat zeitnah und umfassend über die Lage der Stiftung und seine Entscheidungen zu informieren.

Muss eigentlich nicht mehr geregelt werden

7. Alle Angelegenheiten der Stiftung sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Der Stiftungsrat

1. Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat gehören mindestens 8, höchstens 10 natürliche Personen an.
2. Geborenes Mitglied ist der jeweilige Dompropst. Ein weiteres Mitglied wird vom Domkapitel benannt.
Bis zu 8 weitere Mitglieder, davon bis zu 2 auf Vorschlag des Kuratoriums, beruft der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Domkapitel.
3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
Wiederbestellung ist möglich.
Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/ihre Stellvertretung.
5. Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die ordnungsgemäße Geschäftsführung erfordert.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Für Beschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip.
Beschlüsse können auch im digitalen Verfahren sowie in der Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden, wobei zu letzterem die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich ist.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die operative Verantwortung für die ESAD.
Dazu entwickelt der Stiftungsrat Konzepte, Programme und Ideen und führt entsprechende Veranstaltungen und Aktivitäten mit Unterstützung der Verwaltung des Domkapitels durch. Das jeweilige Jahresprogramm legt er dem Domkapitel zur Kenntnisnahme vor.
2. Der Stiftungsrat akquiriert Geldmittel zur Förderung der Stiftungszwecke.
Über die Verwendung von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat.
3. Die Berufung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern im Sinne von § 7 dieser Satzung ist Sache des Stiftungsrats.
4. Der Stiftungsrat kann dem Domkapitel Empfehlungen zur Bestellung eines/r Schirmherrn/in unterbreiten.
5. Vor Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung ist der Stiftungsrat vom Domkapitel zu hören.

6. Alle Angelegenheiten der Stiftung sind vertraulich zu behandeln mit Ausnahme derer, die öffentlichkeitswirksam sein sollen.

§ 9 Kuratorium

1. Der Stiftungsrat beruft ein Kuratorium mit maximal 21 Mitgliedern, das den Stiftungsrat in allen die Stiftung betreffenden Fragen berät und die Stiftungszwecke gegenüber der Öffentlichkeit vertritt.
2. Das Kuratorium tagt auf Einladung des Stiftungsrats. Es hat keine/n Vorsitzende/n und arbeitet ehrenamtlich.
3. Das Kuratorium ist berechtigt, dem Stiftungsrat bis zu 2 Vorschläge für die Besetzung des Stiftungsrats zu machen.
4. Die Amtszeit des Kuratoriums richtet sich nach der Amtszeit des Stiftungsrats.

§ 10 Finanzamt / Vermögensanfall

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
2. Bei ersatzloser Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen auf das Domkapitel Aachen über, welches es im Sinne des § 2 für die Förderung des Ansehens des Aachener Domes als europäischen Dom zu verwenden hat.
3. Wird anstelle der „Europäischen Stiftung Aachen Dom“ eine Stiftung bürgerlichen oder kirchlichen Rechts gleichen oder ähnlichen Namens mit gleichem oder ähnlichem Zweck errichtet und diese Stiftung aufgelöst, geht das Vermögen nach Zustimmung des Domkapitels auf jene Stiftung über.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch das Domkapitel am 23. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 31. Januar 2018.


Dompropst